



Merkblatt zur Gewährung von Nachteilsausgleichen (NTA) bei den zentralen Prüfungen nach Klasse 10

1 Allgemeines

im Hinblick auf die Gewährung des individuellen Nachteilsausgleichs (NTA) gelten die Regelungen des § 2 Abs. 5 SchulG1, des § 6 Abs. 9 APO S I2, sowie die Bestimmungen der Kultusministerkonferenz.

NTA sollen nach Möglichkeit zum Ende der Sekundarstufe I hin sukzessive abgebaut werden. Sie sind dynamisch und bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. Anpassung. Eine kontinuierliche Begleitung und individuelle Unterstützung während der gesamten Schulzeit ist unverzichtbar.

Die Einhaltung der Leistungsstandards ist bei der Vergabe eines NTA der oberste Anspruch.

Ein NTA kann i.d.R. nur unter folgenden Voraussetzungen (akute Fälle ausgenommen) gewährt werden:

- Ein entsprechender NTA wurde kontinuierlich in der Sek. I gewährt.
- Die Schülerin/der Schüler wurde kontinuierlich durch Fördermaßnahmen unterstützt und begleitet
- Eine Dokumentation der gewährten NTA liegt vor.

2 Was ist ein NTA?

NTA zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.



3 Wer kann NTA erhalten?

SchülerInnen mit

- Behinderung,
- medizinisch attestierter langfristiger chronischer Erkrankung oder eine
- medizinisch diagnostizierter Störung,
- Außerdem bei Verunfallung; d.h. akuter, ärztlich attestierter Beeinträchtigung (z.B. gebrochene Hand)

4 Grundsätze für die Gewährung von NTA

- NTA beschränken sich ausschließlich auf die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, z. B. durch Bereitstellung technischer Hilfsmittel oder Zeitzugaben.
- Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben unberührt.
- Die Rechtschreibleistung fließt in die Bewertung ein. Grundlage der Gewährung eines NTA bei LRS ist die schulische Diagnostik und Förderung.
- NTA sind dynamisch und bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. Anpassung. Die Gewährung von NTA erfolgt nicht „automatisch“ z.B. nach einer bestimmten medizinischen oder pädagogischen Diagnose, sondern ist Ergebnis einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation einer Schülerin oder eines Schülers. (Einzelfallprüfung!)
- Art und Umfang werden individuell bestimmt und für einen definierten Zeitraum festgelegt



5 Wie können NTA umgesetzt werden?

Die Absenkung der Leistungsanforderungen ist grundsätzlich ausgeschlossen (Gleichbehandlungsgrundsatz). NTA beziehen sich auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

- zeitlich (Verlängerung von Bearbeitungs- und Arbeitszeiten)
- technisch (Nutzung technischer Hilfsmittel, z.B. Laptop als Schreibhilfe)
- räumlich (Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation, z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, Umgebung bspw. durch Nutzung eines separaten Raumes.
- personell Begleitung einer vertrauten Person

6 Was muss ich einreichen, um einen NTA zu erhalten?

Einen schriftlichen Antrag; entweder formlos oder über das bereitgestellte Formular.

Der Antrag muss enthalten:

- eine Angabe darüber, welche/r NTA beantragt wird/werden (namentlich benennen)
- Begründung, z.B. Erläuterung der besonderen Situation oder ärztliche Diagnosen
- Nachweise zur Begründung, z.B. (ärztliche) Atteste, med. Diagnosen oder Bescheinigung über Fördermaßnahmen und bisher gewährte NTA